

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs * (EG SchKG)

Vom 19. September 1996 (Stand 1. April 2014)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:¹⁾

1 Organisatorische Bestimmungen

§ 1 * Betreibungs- und Konkurskreis

¹ Das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft bildet einen Betreibungs- und Konkurskreis.

§ 2 * Betreibungs- und Konkursamt

¹ Das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Landschaft ist eine Hauptabteilung der Zivilrechtsverwaltung.

² Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung und Verwertung von Fahrnisgegenständen aus Pfändungs- und Konkursmassen, soweit diese nicht durch das Betreibungs- und Konkursamt durchgeführt werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

³ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung und Verwertung von Fahrnisgegenständen aus Pfändungs- und Konkursmassen, soweit diese nicht durch die Betreibungs- und Konkursämter durchgeführt werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat. *

§ 2a * Elektronische Führung der Register und Zugriffe

¹ Die Betreibungs- und Konkursämter führen ihre Register elektronisch.

² Der Regierungsrat regelt den elektronischen Zugriff auf die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter.

³ Behörden erhalten Zugriff, sofern sie dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

§ 3 * Ausstand

¹ Befindet sich eine Person des Betreibungs- oder Konkursamtes im Ausstand, so weist die Leitung der Zivilrechtsverwaltung dieses Verfahren einer anderen Person des Amtes zu.

¹⁾ In der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1996 angenommen.

² Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 4 * ...

§ 5 * **Bearbeitung durch Private, Regress bei Schäden**

¹ Werden Privatpersonen zu ausserordentlichen Konkursverwalterinnen und Konkursverwaltern, Sachwalterinnen und Sachwaltern, Liquidatorinnen und Liquidatoren sowie zu Hilfspersonen ernannt, unterstehen sie dem Amtsgeheimnis und der behördlichen Aufsicht.

² Voraussetzung für die Ernennung ist eine Berufshaftpflichtversicherung mit genügender Deckung.

³ Die ernennende Instanz holt vor der Ernennung von Privaten Konkurrenzofferten ein und vereinbart ein Kostendach. Bei Vorliegen unvorhersehbarer Umstände kann das Kostendach mit Zustimmung der ernennenden Instanz überschritten werden.

⁴ Wenn der Kanton für Schäden, welche Private verursacht haben, haftbar gemacht wird, kann er bei Vorliegen eines Verschuldens vollumfänglich auf diese Regress nehmen. Der Regressanspruch verjährt nach 1 Jahr ab Kenntnis des Schadens, längstens nach 10 Jahren seit Schadenszufügung.

⁵ ... *

§ 6 * **Aufsichtsbehörde**

¹ Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt nach Art. 13 SchKG²⁾ üben aus:

- a. der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde;
- b. die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts als Rechtsmittelbehörde.

² Der Regierungsrat ist als administrative Aufsichtsbehörde zuständig für:

- a. erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht der Aufsichtsbehörde überträgt;
- b. Entscheide über strittige Ausstandsbegehren (§ 3 Abs. 3 dieses Gesetzes);
- c. Entscheide über aufsichtsrechtliche Anzeigen und über Disziplinarmassnahmen;
- d. Prüfung der Geschäftsführung des Betreibungs- und Konkursamts gemäss Art. 14 Abs. 1 SchKG³⁾.

2) [SR 281.1](#)

3) [SR 281.1](#)

³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist als Rechtsmittelbehörde zuständig für:

- a. Beurteilung von Beschwerden nach Art. 17 SchKG⁴⁾;
- b. Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrats als administrative Aufsichtsbehörde gemäss § 6 Abs. 2 Bst. a und b dieses Gesetzes sowie gegen solche gemäss § 6 Abs. 2 Bst. c dieses Gesetzes, die eine Disziplinar massnahme aussprechen. Gegen die übrigen Entscheide des Regierungsrats gemäss § 6 Abs. 2 Bst. c ist die Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, nicht zulässig.

⁴ Kantonsgericht und Regierungsrat übermitteln einander ihre Entscheide.

§ 7 * Depositenanstalten

¹ Depositenanstalt nach Art. 24 SchKG⁵⁾ ist jedes dem Bankengesetz⁶⁾ unterstellte Institut sowie der Kanton.

2 Weitere Bestimmungen

§ 8 Unvereinbarkeit

¹ Leitung und Personal des Betreibungsamts und des Konkursamts dürfen nicht Mitglieder der Verwaltungsorgane von Kreditinstituten, Inkasso-Organisationen oder ähnlichen Institutionen sein.

§ 8a * Faksimileunterschrift

¹ Für die Unterzeichnung von Protokollen, Urkunden und Verfügungen können Faksimilestempel oder -aufdrucke verwendet werden.

§ 9 * Zustellung von Betreibungsurkunden

¹ Die Betreibungsurkunden werden durch die Post oder das Betreibungsamt zugestellt.

² Gelingt diese Zustellung nicht, so wird sie ersetzt durch:

- a. polizeiliche Zustellung der Betreibungsurkunden oder
- b. polizeiliche Zuführung der Schuldnerin oder des Schuldners auf das Betreibungsamt zur Aushändigung der Urkunde.

³ In letzter Linie erfolgt die Zustellung durch Publikation im Amtsblatt.

⁴ Der Regierungsrat kann über das Zustellverfahren ergänzende Vorschriften erlassen.

4) [SR 281.1](#)

5) [SR 281.1](#)

6) [SR 952.0](#)

§ 10 Handelsregisterverzeichnis

¹ Das Betreibungsamt führt kein eigenes Handelsregisterverzeichnis nach Art. 15 Abs. 4 SchKG⁷⁾, wenn es permanenten Zugriff zum Handelsregisteramt hat.

§ 11 * Beschwerdeverfahren

¹ Soweit das Bundesrecht keine Regelung vorsieht, richtet sich das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988⁸⁾.

² Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts kann die Beschwerdeentscheide im Zirkulationsverfahren treffen. *

§ 12 Verfügungsverfügungen als Rechtsöffnungstitel

¹ Die Verfügungen folgender Behörden, die Private zu einer Geldzahlung oder Sicherheitsleistung verpflichten, sind einem Urteil gleichgestellt (Art. 80 SchKG):

- a. Verfügungen von kantonalen Behörden;
- b. Verfügungen von Gemeindebehörden;
- c. Verfügungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- d. Verfügungen ausserkantonomer Behörden, soweit interkantonale Abkommen dies vorsehen.

§ 13 Gepfändete Liegenschaft in einer Katastergemeinde

¹ Wird eine Liegenschaft in einer Katastergemeinde gepfändet, meldet dies das Betreibungsamt dem Katasterführer oder der Katasterführerin der Gemeinde.

² Der Katasterführer oder die Katasterführerin trägt die Verfügungsbeschränkung infolge Pfändung nach der Grundbuchverordnung im Katasterbuch ein.

§ 13a * Ausgeschlagene Erbschaften und Konkursmasse juristischer Personen bei Konkurseinstellung

¹ Zuständige Behörde nach Art. 230a SchKG ist für Liegenschaften die Bau- und Umweltschutzdirektion, ansonsten die Sicherheitsdirektion. *

² Dem Staat übertragene Vermögenswerte werden der laufenden Rechnung der Finanz- und Kirchendirektion gutgeschrieben.

7) [SR 281.1](#)

8) [SGS 175](#)

§ 14 * Richterliche Zuständigkeiten und Verfahren

¹ Für die richterlichen Zuständigkeiten und das Verfahren gelten das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung⁹⁾ und die Schweizerische Zivilprozessordnung¹⁰⁾.

3 Schlussbestimmungen

§ 15 Änderung der Zivilprozessordnung

¹ Das Gesetz vom 21. September 1961¹¹⁾ betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) wird wie folgt geändert: ...¹²⁾

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz vom 31. August 1891¹³⁾ betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.¹⁴⁾

² Das Gesetz bedarf der Genehmigung des Bundes.¹⁵⁾

9) [SGS 221](#)

10) [SR 272](#)

11) GS 22.34, SGS 221

12) GS 32.756

13) GS 14.139

14) Vom Regierungsrat am 28. Januar 1997 auf den 1. Februar 1997 in Kraft gesetzt.

15) Vom Bund genehmigt am 21. Januar 1997

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
19.09.1996	01.02.1997	Erlass	Erstfassung	GS 32.753
22.02.2001	01.04.2002	§ 11	totalrevidiert	GS 34.193
11.11.2004	01.08.2005	Erlasstitel	geändert	GS 35.614
11.11.2004	01.08.2005	§ 2a	eingefügt	GS 35.614
11.11.2004	01.08.2005	§ 5	totalrevidiert	GS 35.614
11.11.2004	01.08.2005	§ 7	totalrevidiert	GS 35.614
11.11.2004	01.08.2005	§ 8a	eingefügt	GS 35.614
11.11.2004	01.08.2005	§ 9	totalrevidiert	GS 35.614
11.11.2004	01.08.2005	§ 13a	eingefügt	GS 35.614
12.03.2009	01.01.2011	§ 11 Abs. 2	geändert	GS 37.104
23.09.2010	01.01.2011	§ 14	totalrevidiert	GS 37.263
22.03.2012	01.01.2014	§ 1	totalrevidiert	GS 37.1079
22.03.2012	01.01.2014	§ 2	totalrevidiert	GS 37.1079
22.03.2012	01.01.2014	§ 3	totalrevidiert	GS 37.1079
22.03.2012	01.01.2014	§ 4	aufgehoben	GS 37.1079
22.03.2012	01.04.2014	§ 2 Abs. 3	eingefügt	wg. GS 38.37
22.03.2012	01.04.2014	§ 5 Abs. 5	aufgehoben	wg. GS 38.37
22.03.2012	01.04.2014	§ 13a Abs. 1	geändert	wg. GS 38.37
27.03.2014	01.01.2014	§ 6	totalrevidiert	GS 2014.057

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	19.09.1996	01.02.1997	Erstfassung	GS 32.753
Erlasstitel	11.11.2004	01.08.2005	geändert	GS 35.614
§ 1	22.03.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.1079
§ 2	22.03.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.1079
§ 2 Abs. 3	22.03.2012	01.04.2014	eingefügt	wg. GS 38.37
§ 2a	11.11.2004	01.08.2005	eingefügt	GS 35.614
§ 3	22.03.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.1079
§ 4	22.03.2012	01.01.2014	aufgehoben	GS 37.1079
§ 5	11.11.2004	01.08.2005	totalrevidiert	GS 35.614
§ 5 Abs. 5	22.03.2012	01.04.2014	aufgehoben	wg. GS 38.37
§ 6	27.03.2014	01.01.2014	totalrevidiert	GS 2014.057
§ 7	11.11.2004	01.08.2005	totalrevidiert	GS 35.614
§ 8a	11.11.2004	01.08.2005	eingefügt	GS 35.614
§ 9	11.11.2004	01.08.2005	totalrevidiert	GS 35.614
§ 11	22.02.2001	01.04.2002	totalrevidiert	GS 34.193
§ 11 Abs. 2	12.03.2009	01.01.2011	geändert	GS 37.104
§ 13a	11.11.2004	01.08.2005	eingefügt	GS 35.614
§ 13a Abs. 1	22.03.2012	01.04.2014	geändert	wg. GS 38.37
§ 14	23.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	GS 37.263